

04.06.93

A - U

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt,

die markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung als Teil der Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft in die Gemeinschaftsaufgabe aufzunehmen.

B. Lösung

Der Förderungskatalog des Gesetzes wird um die beschriebenen Teilmaßnahmen ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Aus der Gesetzesänderung ergeben sich unmittelbar keine Kosten. Die Höhe der Ausgaben für die Gemeinschaftsaufgabe richtet sich wie bisher nach den in den Bundeshaushaltsplänen zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln.

Fristablauf: 16.07.93

04.06.93

A - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten-
schutzes"

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Juni 1993

021 (332) - 700 04 - Ge 11/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

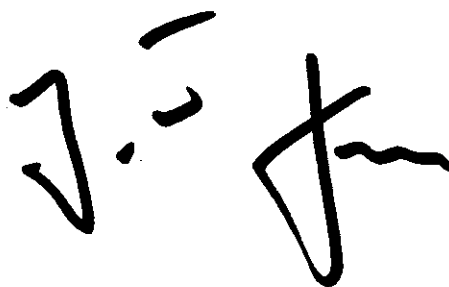
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbes-
serung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.

Fristablauf: 16.07.93

A large, stylized handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the Federal Government, is positioned in the lower right quadrant of the document.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), geändert durch Anlage I Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1015), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
"b) markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung,".
2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenden Ausgaben in Höhe von
60 v.H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)
sowie
70 v.H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2)."
3. Die §§ 12 und 13 werden gestrichen.
4. § 14 wird § 12.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

In das Grundgesetz ist die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" mit dem Ziel aufgenommen worden, über die Verbesserung der Betriebs- und Produktionsstrukturen eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft zu erreichen. Aufbau und Erhaltung wettbewerbsfähiger Betriebe sind nach wie vor die zentralen Ziele der Agrarstrukturpolitik.

Die Funktion der Landwirtschaft erschöpft sich jedoch nicht in der Optimierung der Erzeugung von Nahrungsmitteln.

Zukünftig hat die Agrarstrukturpolitik deutlicher als bisher den Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen von den wünschenswerten ökologischen Produktionsweisen und den sonstigen Leistungen der Landwirtschaft für die Bevölkerung zu berücksichtigen.

Dem hat die Agrarstrukturpolitik auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mit ihren bisherigen und mit neuen Instrumenten Rechnung zu tragen. Dabei ist die enge Verbindung zu nutzen zwischen Maßnahmen zur Extensivierung der Agrarproduktion, Entlastung der Agrarmärkte und Maßnahmen, die auf die Erhaltung oder Wiedereinführung von standortangepaßten Wirtschaftsweisen abzielen.

Standortangepaßte Landbewirtschaftung bedeutet dabei eine Bodennutzung, die auf Nachhaltigkeit abzielt und die natürlichen Produktionsbedingungen beachtet.

Die 1988 befristet eingeführten Maßnahmen zur Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe an die Marktentwicklung werden durch Maßnahmen zur Förderung einer markt- und standortangepaßten Erzeugung ersetzt.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe wird damit ein wichtiger Beitrag zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik geleistet. Maßnahmen, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen, sondern primär Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes sind, können wie bisher nicht als Gemeinschaftsaufgabe angesehen werden. Sie werden entsprechend den regionalen Erfordernissen von den Ländern durchgeführt.

Bund und Länder werden durch das Gesetz nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Neue Maßnahmen aufgrund des Gesetzes werden erst durch vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz zu beschließende Förderungsgrundsätze wirksam.

Die auf den Bund entfallenden Ausgaben werden aus dem im Bundeshaushaltsplan 1993 und im Finanzplan des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vorgesehenen Ausgaben gedeckt.

Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten, weil sich weder für Erzeuger, Handel noch für Verbraucher materielle Wirkungen aus dem Gesetz ergeben. Der neue Förderungsgegenstand kann über Förderungsgrundsätze mittelbar positive Auswirkungen auf die Umwelt haben.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden Maßnahmen im einzelbetrieblichen Bereich gefaßt, die zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.

Die im Jahre 1988 befristet eingeführten, auf EG-Regelungen beruhenden Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b alter Fassung verfolgten im Schwerpunkt den Zweck der Agrarstrukturverbesserung mit marktentlastender Wirkung.

Die Agrarstrukturpolitik, insbesondere der EG, hat sich in Richtung Förderung umweltverträglicher Produktionsverfahren weiterentwickelt.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Gegenstand "Maßnahmen zur markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung" wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für eine bundesweite Förderung ausgewählter Produktionsweisen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Produktionsverfahren (Amtsblatt der EG Nr. L 215 S. 85 v. 30.07.92) vorgesehen und zu deren Förderung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind. Insbesondere geht es um die Förderung einer extensiven Acker- und Grünlandnutzung.

Ziel der neuen Förderungsmaßnahme ist es, die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft durch Schaffung von Einkommensalternativen in Form geänderter Produktionsweisen zu verbessern. Durch die vorgesehene Förderung sollen eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in die Lage versetzt werden, die Landbewirtschaftung fortzusetzen, als dies der Fall wäre, wenn die Betriebe ausschließlich unter den Bedingungen des Marktes wirtschaften müßten.

Die Entscheidung über konkrete Förderungsgrundsätze hat sich an folgenden Kriterien zu orientieren:

- Bedeutsamkeit für die Agrarstrukturentwicklung,
- Eignung für flächendeckende Anwendung im Bundesgebiet,
- Entlastung der Agrarmärkte und

- Erfüllung der ökologischen Förderungsvoraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92, soweit die Maßnahmen überwiegend der Agrarstrukturverbesserung dienen.

Zu § 10 Abs. 1

Die Finanzierung der Maßnahmen zur markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung erfolgt im Verhältnis 60 : 40 zwischen Bund und Ländern. Dies entspricht dem Regelfall der Gemeinschaftsaufgabe. Es drückt sich darin die Gleichwertigkeit der neuen Maßnahmen mit den sonstigen Förderungsmaßnahmen hinsichtlich agrarstrukturpolitischer Zielsetzungen aus. Die Gründe für die bisherige höhere Bundesbeteiligung für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b alter Fassung treffen auf den neuen Gegenstand nicht zu.

Zu Artikel 2

Mit Ablauf des 30. Juni 1993 tritt nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b alte Fassung außer Kraft. Der neue Gegenstand "markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung" soll ohne zeitliche Lücke über Förderungsgrundsätze zum Wirtschaftsjahr 1993/94 verwirklicht werden.